

GEMEINDEAMT VANDANS

Niederschrift

aufgenommen am 16. September 1993 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes anlässlich der 40. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung in der laufenden Funktionsperiode.

Aufgrund der Einladung vom 8. September 1993 nehmen an der auf heute, 20.00 Uhr, einberufenen Sitzung teil: Bgm. Burkhard Wachter als Vorsitzender, GR Wolfgang Violand, GR Josef Tschofen, GV Peter Scheider, GV Ernst Schoder, GV Inge Dobler, GV Gerhard Stampfer, GV Florentin Salzgeber, GV Gerlinde Linder, GV Norbert Sartori, GV Franz Bitschnau, GV Peter Schapler, GV Ing. Manfred Vallaster, GV Dr. Gernot Hämmerle, GV Ernst Stejskal, GV Elmar Kasper sowie die Ersatzleute Karin Ganahl, Fritz Maier, Leonhard Ammann, Traugott Mostböck und Friederike Feurstein.

Entschuldigt: Vbgm. Franz Egele, GV Manfred Blenke, GV Kurt Greber, GV Gerhard Bitschnau und GR Gottfried Schapler

Schriftführerin: GemBed. Marion Wachter

Der Vorsitzende eröffnet pünktlich um 20.00 Uhr die 40. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung, begrüßt die anwesenden Gemeindevertreter, die Ersatzleute sowie die zahlreich anwesenden Zuhörer und stellt die Beschlußfähigkeit fest. Gegen die vorliegende Tagesordnung wird kein Einwand erhoben. Dem Antrag von GV Ing. Manfred Vallaster, die Tagesordnung um den Punkt 11. zu erweitern, wird einstimmig stattgegeben.

Zur Behandlung steht somit folgende

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die 39. Sitzung vom 22.7.1993
2. Entscheidung zum Ansuchen der Eheleute Alexander und Gabriele Dobler, Thüringen, Langäckerweg 399, um Bewilligung zum Anschluß an die Ortswasserversorgung der Gemeinde für ein Einfamilienwohnhaus auf Gp. 1874/10
3. Entscheidung zum Vorhaben, die sogenannte "Glusavinastraße" im Zusammenhang mit der Erstellung der Ortskanalisation mit einem Gehsteig und einer Beleuchtungsanlage zu ergänzen
4. Entscheidung zum Einspruch der Anrainer Josef Schoder und Walter Schoder gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 19.7.1993 (Erstellung eines Bienenhauses durch Johannes Schmid)
5. Entscheidung zum Einspruch des Anrainers Hermann Maier gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 5. Juli 1993 (Erstellung eines Einfamilienwohnhauses durch die Eheleute Thomas und Marlies Maier)

6. Genehmigung eines Grundtausches zwischen Franz Bitschnau, Vandans, Dorf 363, und der Gemeinde Vandans bzw. dem Öffentlichen Gut betreffend den Ausbau der westseitigen Friedhofzufahrt

-2-

7. Genehmigung einer neuerlichen Haftungserklärung bis zu einem Darlehensanteil von S 1.552.000,-- im Rahmen des Abwasserverbandes Montafon (Verbandssammler Tschagguns)

8. Erlassung einer neuen Getränkesteuerverordnung für das Gemeindegebiet mit Wirkung vom 1. Oktober 1993

9. Beratung und gegebenenfalls Entscheidung zum Ansuchen von Gemeindefacharzt Dr. Klaus Rehor auf Niederlassung eines weiteren praktischen Arztes in Vandans

10. Berichte und Allfälliges

11. Beratung und Diskussion bzw. gegebenenfalls Beschlußfassung zum Antrag auf Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Bludenz

Erledigung der Tagesordnung:

1. Die Niederschrift über die 39. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung vom 22. Juli 1993, welche allen Gemeindevertretern zeitgerecht zugegangen ist, wird in der vorliegenden Fassung einstimmig genehmigt.

2. Nach kurzer Erläuterung des Bauvorhabens wird den Antragstellern einstimmig die Genehmigung zum Anschluß an die Ortswasserversorgung der Gemeinde erteilt. Die Genehmigung wird ausdrücklich unter den Bedingungen der derzeit gültigen Wasserleitungs- und Gebührenordnung ausgesprochen. GV Inge Dobler hat wegen Befangenheit an der Abstimmung nicht teilgenommen.

3. Der Bürgermeister bringt eingangs zur Kenntnis, daß die Kanalbauarbeiten in der sogenannten Glusavinastraße voraussichtlich in der 38. Kalenderwoche abgeschlossen werden. Um eine optimale Tagwasserbeseitigung in diesem Straßenbereich zu erreichen, habe das Planungsbüro Adler einseitig die Ausführung eines Leisten- oder Bundsteines zur Wasserführung empfohlen. Angesichts dieser Empfehlung dränge sich zwangsläufig die Überlegung auf, in diesem Zusammenhange auch einen Gehsteig zu erstellen.

Anhand einer Mappenkopie erläutert der Vorsitzende in der Folge die örtliche Situation und die beabsichtigten Maßnahmen. Nachdem mehr oder weniger eine durchschnittliche Straßengrundbreite von ca. 6.60 m zur Verfügung stehe, biete sich Platz für einen 4.50 m breiten Fahrbahnausbau bei gleichzeitiger Ausführung eines 1.50 m breiten Gehsteiges. Die Kosten für die Gehsteigerstellung werden vom Bürgermeister mit rund S 220.000,-- netto beziffert, wobei die reinen Mehrkosten nach Abzug der ohnehin empfohlenen Wasserführung (einreihiger Bundstein) mit S 158.000,-- geschätzt werden. Diese Kosten sollen in einem Nachtragsvoranschlag berücksichtigt werden. Die Kosten für die Erstellung einer Beleuchtungsanlage sind im laufenden Voranschlag bereits enthalten. GV Manfred Vallaster regt in diesem Zusammenhange an, die Glusavinastraße bei dieser Gelegenheit durch einen Rückbau zu verengen. Dieser Vorschlag wird von mehreren Rednern mit der Begründung abgelehnt, daß einerseits der geplante Ausbau mit 4.50 m als nicht überdimensioniert beurteilt werden müsse und andererseits die Straße ein enormes Längsgefälle

-3-

aufweise. Außerdem erbringe ein solcher Rückbau insbesondere bei winterlichen Verhältnissen angesichts der vorhandenen Topographie erhebliche Probleme.

GV Gerlinde Linder regt ihrerseits an, im Zusammenhang mit der Realisierung des vorgenannten Gehsteig- und Straßenprojektes auch um eine Verbesserung der Einmündungssituation in die Untervensnerstraße bemüht zu sein.

Einstimmig einigt sich in der weiteren Diskussion die Gemeindevertretung auf nachstehende Ausführung und genehmigen diese wie folgt:

a) Die Erstellung des Gehsteiges soll südseitig der Glusavinastraße erfolgen und die Gehsteigbreite soll 1.50 m betragen.

b) Die Ausführung des Gehsteiges soll straßenseits mit einem zweireihigen Granitbundstein, an der Gehsteig-Außenkante mit einem einreihigen Granitbundstein erfolgen.

c) Die Fahrbahnbreite soll 4.50 m betragen, wobei der darüberhinaus verbleibende Straßengrund als Bankett verwendet werden soll. d) Zusammen mit dem gegenständlichen Straßen- und Gehsteigausbau soll südseitig auch eine Beleuchtungsanlage miterstellt werden.

4. Zur Information der Gemeindevertretung erläutert der Bürgermeister den gegenständlichen Sachverhalt sowie den bisherigen Verfahrensgang und stellt die Situation wie folgt dar:

Mit Eingabe vom 13. Mai 1993 habe Herr Johannes Schmid, Vandans, Oberbündta 778, die baupolizeiliche Bewilligung zur Erstellung eines Bienenhauses auf Gp. 1269/1 beantragt. Über dieses Ansuchen habe am 17. Juni 1993 dann die kommissionelle Verhandlung an Ort und Stelle stattgefunden.

Anlässlich dieser Verhandlung habe der Anrainer Josef Schoder bereits seine Bedenken gegen die Genehmigungsfähigkeit dieses Bauvorhabens geäußert und seine Ablehnung kundgetan, obwohl zur Zufahrtsstraße der gemäß Bienenzuchtgesetz geforderte Mindestabstand von 10.00 m eingehalten wird und der Antragsteller sich darüberhinaus bereits erklärt hat, unmittelbar vor der Zufahrtsstraße eine Bepflanzung vorzunehmen. Trotz dieser negativen Haltung habe er, so der Bürgermeister weiter, jedoch letztlich einen Bewilligungsbescheid für das gegenständliche Bauvorhaben erlassen, wobei sich diese Entscheidung insbesondere auf die Stellungnahme der Vorarlberger Landwirtschaftskammer vom 28.5.1993 und die Bestimmungen des Bienenzuchtgesetzes gestützt habe.

Gegen den ergangenen Baubescheid vom 19. Juli 1993 habe sowohl der direkte Anrainer Josef Schoder mit Schreiben vom 26. Juli 1993 als auch der indirekte Anrainer Walter Schoder mit Schreiben vom 26. Juli 1993 Einspruch erhoben.

Der Einspruch des Josef Schoder beinhalte folgende Begründungen:

- a) Die Erstellung des Bienenhauses ist unmittelbar an meiner Hofzufahrt beabsichtigt. Bedingt durch die unzumutbare Nähe ist mit nicht abschätzbaren Belästigungen zu rechnen.
- b) Altersbedingt sind meine Familie und ich als Fußgänger unterwegs und damit der drohenden Gefahr noch mehr ausgesetzt. Im übrigen stellen Bienenstiche insbesondere bei älteren Menschen eine nicht unbeträchtliche Gefahr dar.

-4-

c) Die gegenständliche Bauliegenschaft ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Vandans als Baufläche/Wohngebiet ausgewiesen. Die Erstellung von landwirtschaftlichen Objekten - ein Bienenhaus ist jedenfalls als solches zu werten - ist im Wohngebiet unzulässig und widmungswidrig.

d) Die Erstellung des Bienenhauses in diesem gegenständlichen Bereich ist für den Bauwerber nicht zwingend, zumal dieser über einen weitaus idealeren Ersatzstandort verfügt.

Der indirekte Anrainer Walter Schoder stütze seinen Einspruch auf nachstehende Begründungen:

a) Obwohl ich zweifelsfrei als Nachbar im Sinne des Baugesetzes zu betrachten bin, habe ich zur Bauverhandlung keine Ladung erhalten und somit auch nicht teilgenommen. Die Belästigungen, welche aus dem Bienenhaus erwartet werden müssen, betreffen mich jedoch ebenso unmittelbar,

als daß ich jedenfalls zur Bauverhandlung geladen hätte werden müssen.

b) Wie Sie dem beigeschlossenen Attest des Gemeindefarztes entnehmen können,

leide ich an einer Bienengiftallergie. Es kann mir daher beim besten Willen ein Bienenhaus in unmittelbarer Nähe nicht zugemutet werden.

Zu diesen beiden Einsprüchen habe der Bewilligungswerber mit zwei am 24.8.1993 verfaßten Schreiben Stellung bezogen.

Nachdem der Vorsitzende auch diese beiden Stellungnahmen durch Verlesung den Anwesenden zur Kenntnis brachte, übergibt er den Vorsitz an GR Wolfgang Violand und verläßt über eigenen Wunsch den Sitzungssaal.

GR Wolfgang Violand ergreift nunmehr das Wort und gibt zu verstehen, daß im wesentlichen drei Berufungsgründe einer Klärung bedürfen und zwar:

a) der von Walter Schoder geltend gemachte Verfahrensmangel, da er als Anrainer keine Ladung zur gegenständlichen Bauverhandlung erhalten habe;

b) die von Josef Schoder geforderten erhöhten Bauabstände von allseits 10.00 m gemäß § 2 Bienenzuchtgesetz;

c) die nicht entsprechende Widmung im Flächenwidmungsplan. Seiner Meinung nach solle das Gemeindeamt zu diesen vorgenannten Unklarheiten eine Stellungnahme der Landesraumplanungsstelle einholen.

GV Ernst Stejskal äußert in der darauffolgenden Diskussion den Vorschlag,

den Tagesordnungspunkt zu vertagen und die vom Bewilligungswerber vorgelegten Gutachten der Universität Wien und der Universität Hohenheim den beiden Berufungswerbern zur Kenntnis zu bringen. Gleichzeitig sollen die Berufungswerber Josef und Walter Schoder eingeladen werden,

innert einer Frist von 14 Tagen zu den beiden Gutachten Stellung zu nehmen. Sodann solle die Gemeindevertretung eine Entscheidung treffen.

GV Manfred Vallaster plädiert für eine familieninterne Beredung dieser Angelegenheit, als daß auf eine Entscheidung der Gemeindevertretung mitunter verzichtet werden könne. Er schlage deshalb vor, die Berufungswerber und den Antragsteller zu einem klärenden Gespräch zu bewegen. Auf Grundlage dieses Gesprächsergebnisses solle dann die Baubehörde eine neuerliche Bauverhandlung durchführen.

-5-

GR Wolfgang Violand, GR Josef Tschofen und GV Elmar Kasper schließen sich der Meinung des Vorredners grundsätzlich an. Von einer Neuverhandlung solle jedoch Abstand genommen werden. Zweckmäßigerweise solle heute die Entscheidung über die Einsprüche vertagt werden. Eine endgültige Entscheidung solle erst nach Vorliegen der beantragten Stellungnahmen von der Raumplanungsstelle getroffen werden.

Dem Antrag von GR Wolfgang Violand auf Vertagung der Entscheidung wird sodann einstimmig zugestimmt. Unabhängig davon werde der Bürgermeister ersucht, mit den Kontrahenten ein weiteres Gespräch zu führen und die Angelegenheit nach Möglichkeit einer gütlichen Lösung zuzuführen.

Bürgermeister Burkhard Wachter hat wegen Befangenheit an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

5. In Anlehnung an die zuvor praktizierte Handhabung erläutert der Bürgermeister den gegenständlichen Sachverhalt bzw. den bisherigen Verfahrensgang wie folgt:

Mit Antrag vom 26. Mai 1993 habe das Ehepaar Marlies und Thomas Maier, Bartholomäberg, um die baupolizeiliche Bewilligung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf Gp. 108/5 angesucht. Über diesen Bauantrag habe dann am 17. Juni 1993 die kommissionelle Verhandlung an Ort und Stelle stattgefunden. Der Anrainer Hermann Mai er habe persönlich an der Verhandlung nicht teilgenommen und vorab dem Verhandlungsleiter erklärt, daß gegen die Erteilung der beantragten Baubewilligung kein Einwand erhoben werde, wenn der gesetzliche Bauabstand eingehalten werde.

Parallel zum Bauantrag habe das Ehepaar Marlies und Thomas Maier mit Antrag vom 26. Mai 1993 und einem weiteren vom 24. Juni 1993 beim Gemeindevorstand die Zulassung eines verringerten Bauabstandes und zwar sowohl gegenüber der Gp. 105 -Schulstraße- als auch gegenüber der Gp. 108/1 von Hermann Maier erbeten. Diesen beiden Ansuchen habe der Gemeindevorstand in seinen Sitzungen am 3. Juni 1993 und 1. Juli 1993 stattgegeben. Aufgrund dieser Genehmigungen habe er dann am 5. Juli 1993 einen Baubescheid erlassen. Gegen diesen Baubescheid habe Herr Dr. Roland Piccolruaz als bevollmächtigter Vertreter des Anrainers Hermann Mai er am 20. Juli 1993 Berufung eingebracht. Die gegenständliche Berufung werde vom Berufungswerber wie folgt begründet:

a) Es werde der Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung geltend gemacht.

b) Der angefochtene Bescheid lasse nicht erkennen, daß die vom Gesetz geforderten zwingenden Gründe für die Zulassung einer Ausnahme tatsächlich vorliegen. Außerdem liege eine mangelhafte Begründung vor.

c) Aus den Bauunterlagen sei ersichtlich, daß die Bauwerber ein anderes Gebäude hätten planen und errichten können und somit die Zulassung von Ausnahmen nicht erforderlich gewesen wäre. Dies insbesondere bei einer Drehung des Gebäudes oder anderen kleinen Änderungen. Im Interesse eines raschen Baubeginnes habe das Bauwerber-Ehepaar am 27. Juli 1993 eine Abänderung des Bauvorhabens beantragt. Nachdem mit dem Anrainer Hermann Mai er trotzdem keine Einigung erzielt worden sei, hätten die Antragsteller den gegenständlichen Antrag mit Schreiben vom 23.8.1993 widerrufen.

-6-

In der Folge übergibt der Bürgermeister den Vorsitz wiederum an GR Wolfgang Violand. Über ausdrücklichen Wunsch der Gemeindevertretung verläßt der Bürgermeister den Sitzungssaal nicht, nimmt an der weiteren Beratung und Entscheidung jedoch nicht teil.

Anhand des Baugesetzes erläutert der nunmehrige Vorsitzende GR Wolfgang Violand die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen des § 6 Abs. 9 und die hiezu im Baugesetz verfaßten Bemerkungen. So könne zum Beispiel wegen der besonderen Form des Baugrundstückes oder aus Gründen einer zweckmäßigeren Bebauung die Behörde mit Genehmigung des Gemeindevorstandes Ausnahmen von den vorgeschriebenen Abständen und Abstandsflächen zulassen,

wenn dadurch die Interessen des Brandschutzes, der Gesundheit sowie des Schutzes des Landschafts- und Ortsbildes nicht beeinträchtigt werden.

Im besagten Antrag vom 24.6.1993 an den Gemeindevorstand hätten die Antragsteller zum Ausdruck gebracht, daß die gegenständliche Situierung des Bauvorhabens aus Gründen einer zweckmäßigeren Bebauung gewählt worden sei und die beabsichtigte Situierung Gewähr dafür biete, daß die baugegenständliche Liegenschaft zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich unterteilt und somit bebaut werden könne. Unter Berücksichtigung dieses Aspektes und anderer öffentlicher Interessen habe der Gemeindevorstand dann die Zulassung einer Ausnahme genehmigt.

Die Genehmigung des Gemeindevorstandes sei seiner Meinung nach vollkommen rechtens und vollinhaltlich im Einklang mit dem Baugesetz. Ebenso sei die in weiterer Folge erteilte Baubewilligung des Bürgermeisters rechtmäßig und dem Gesetz entsprechend. Im übrigen diene die Fensterabstandsfläche ausschließlich der Sicherung des notwendigen Lichteinfalles für die Aufenthaltsräume des Bauvorhabens selbst. Das Nachbarrecht im § 30 Abs. 1 lit. b erstrecke sich daher nicht auf die Fensterabstandsflächen.

Nach mehreren Debattenbeiträgen sprechen sich letztlich die Damen und Herren der Gemeindevertretung einstimmig für eine Ablehnung der gegenständlichen Berufung aus und bestätigen den von der 1. Instanz ergangenen Baubescheid. Die Gemeindevertretung geht in ihrer Entscheidungsfindung davon aus, daß gemäß § 6 Abs. 9 der Gemeindevorstand eine Ausnahme von den im Gesetz vorgeschriebenen Abständen und Abstandsflächen zulassen könne, wenn die vom Gesetz geforderten Voraussetzungen dafür vorliegen.

Im vorliegenden Falle sei eine zweckmäßigere Bebauung durch die Zulassung einer Ausnahme möglich. Die vorgenommene Situierung biete Gewähr dafür, daß das restliche Grundstück zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls bebaut werden könne. Bedingt durch die in der näheren Umgebung bereits bestehende Bebauung sei eine Ausrichtung des Neubaus nach dem umliegenden Bestand nahezu zwingend. Eine Drehung des Gebäudes, wie vom Berufungswerber angeregt, sei daher nicht im Sinne einer zweckmäßigen Bebauung. Im übrigen sei von den Bauwerbern den Berufungswerbern ein Alternativvorschlag unterbreitet worden. Dieser sei jedoch von den Berufungswerbern nicht aufgegriffen bzw. mit unrealistischen Forderungen zunichte gemacht worden.

6. Anhand der bereits verfaßten Planurkunde, GZl. 7682/1993, erläutert der Bürgermeister den Umfang des gegenständlichen Grundtausches. Zur Verbesserung seiner bereits bestehenden Garageneinfahrt in der Südostecke seiner Liegenschaft, Gp. 72/1, erhält Franz Bitschnau von der Gemeinde

Vandans aus der Gp. 72/2 die Teilfläche "2" mit 30 m². Die Gemeinde Vandans erhält im Gegenzuge von Franz Bitschnau die Teilfläche "1" mit 32 m² aus der Gp. 70/3. Damit ist nunmehr ein 4.00 m breiter Ausbau der westseitigen Friedhofzufahrt möglich.

Ohne besondere Diskussion genehmigt die Gemeindevertretung kurzerhand einstimmig den gegenständlichen Grundtausch und zwar unter nachstehenden Bedingungen:

a) Für die Mehrfläche von 2 m², die das Öffentliche Gut (Straßen und Wege) erhält, wird keine Aufzählung geleistet.

b) Sämtliche Unkosten (Vermessung, Vertrag- und Verbücherung, Gebühren, Steuern etc.) haben die Vertragspartner je zur Hälfte zu tragen. GV Franz Bitschnau hat wegen Befangenheit an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

7. Der Bürgermeister bringt zur Kenntnis, daß die Gesamtförderung für den Verbandssammler Tschagguns auf Grund der Kollaudierung vom 29. April 1991 mit S 13.670.000,-- festgesetzt worden ist. Um die bereits zugesicherte Laufzeitverlängerung des WWF-Darlehens auf 80 Halbjahre aufrecht erhalten zu können, fordere die Österreichische Kommunalkredit AG nunmehr die Vorlage neuerlicher Haftungserklärungen der Verbandsgemeinden. Auf Grund dessen habe die Gemeinde Vandans daher eine neuerliche Haftungserklärung hinsichtlich des Verbandssammlers Tschagguns zu übernehmen und zwar über einen Darlehensanteil von S 1.552.000,--; dies entspreche einem Anteil von 11,355 % des Gesamtdarlehens. Die in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 11.7.1985 beschlossene Haftungsübernahme über S 2.531.340,-- (= 12,3 %) werde daher ungültig.

Einstimmig beschließt die Gemeindevertretung daraufhin die gegenständliche Haftungsübernahme und verpflichtet sich zur Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB bis zu einem Darlehensanteil von 1.552.000,-- S.

8. Der Vorsitzende informiert, daß am 3. August 1993 im Landesgesetzblatt Nr. 51 das neue Getränkesteuergesetz kundgemacht worden sei. Nach dessen Übergangs- und Schlußbestimmungen trete es mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1993 in Kraft.

Sämtliche Gemeinden seien nunmehr aufgerufen, in ihren Bereichen die Getränkesteuerregelungen an die geänderten rechtlichen Bestimmungen anzupassen und neue Getränkesteuerverordnungen zu erlassen. In der Folge erläutert der Bürgermeister die wesentlichen Neuerungen gegenüber der jetzigen Besteuerungsregelung und bringt die vom Vorarlberger Gemeindeverband erarbeitete "Musterverordnung" den Anwesenden zur Kenntnis.

Nach kurzer Diskussion beschließt die Gemeindevertretung einstimmig, aufgrund des § 15 Abs. 3 Zif. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 30/1993, in Verbindung mit den §§ 1 und 7 des Getränkesteuergesetzes,

LGBL.Nr. 51/1993, im Bereich des Gemeindegebietes der Gemeinde Vandans nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Getränkesteuer einzuheben:

§ 1

Steuergegenstand

(1) Der Getränkesteuer unterliegt die entgeltliche Lieferung von a) Getränken, b) Speiseeis, einschließlich darin verarbeiteter oder dazu verabreichter Früchte, jeweils einschließlich der mitverkauften Umschließung und des mitverkauften Zubehörs, sofern die Lieferung nicht für Zwecke des Wiederverkaufs im Rahmen einer nachhaltigen Tätigkeit erfolgt. (2) Getränke sind alle üblicherweise dem Stillen des Durstes oder der Befriedigung eines geschmacklichen Bedürfnisses dienenden Flüssigkeiten. Alkoholfreie Getränke sind Getränke mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von 0,5 v.H. Volumen oder weniger. (3) Ausgenommen von der Besteuerung sind a) Lieferungen von Milch, b) Lieferungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Ziff. 4 des Umsatzsteuergesetzes 1972 i.d.g.F., wenn die Verschaffung der Verfügungsmacht am Ort der Produktion erfolgt und wenn keine Beförderung oder Versendung vorliegt (Wein-Abholverkauf), c) mitverkaufte Umschließungen, die eine selbständige Ware darstellen (z.B. Kisten) oder gegen Rückerstattung eines gesondert in Rechnung gestellten Entgeltes zurückgenommen werden (Pfandflaschen).

§ 2

Bemessungsgrundlage und Höhe der Steuer (1) Das Entgelt bemißt sich nach § 4 Abs. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 i.d.g.F. Nicht zum Entgelt gehören die Getränkesteuer, die Umsatzsteuer sowie das Bedienungsgeld. (2) Ist in einem Preis ein steuerfreies und ein steuerpflichtiges Entgelt zusammengefaßt (z.B. beim Frühstück in gastgewerblichen Betrieben), so ist Bemessungsgrundlage nur jenes Entgelt, das anteilmäßig auf das Getränk oder Speiseeis entfällt. Sofern es der Verwaltungsvereinfachung dient und der Steuerertrag nicht wesentlich verändert wird, kann die Gemeinde mit dem Steuerpflichtigen in derartigen Fällen eine pauschale Festsetzung vereinbaren. (3) Die Abgabe beträgt für alkoholhaltige Getränke und Speiseeis 10 v.H. des Entgeltes, für alkoholfreie Getränke 5 v.H. des Entgeltes.

§ 3

Steuerschuldner Zur Entrichtung der Getränkesteuer ist der Unternehmer verpflichtet. Unternehmer ist jeder, der im Rahmen einer nachhaltigen selbständigen Tätigkeit Lieferungen im Sinne des § 1 Abs. 1 tätigt.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld (1) Die Steuerschuld entsteht im Zeitpunkt der Lieferung des Getränkes bzw. des Speiseeises an den Abnehmer. Abnehmer ist jeder, an den die Lieferung nicht zum Zwecke des Wiederverkaufs im Rahmen einer nachhaltigen Tätigkeit erfolgt. (2) Für die entgeltliche Lieferung gilt § 3 Abs. 1, 7 und 8 des Umsatzsteuergesetzes 1972 i.d.g.F.

(3) Die Getränkesteuer ist innerhalb eines Monats und 10 Tagen nach Ablauf des Monats, in dem die Lieferung erfolgt, zu entrichten. Die Getränkesteuer gilt mit der Einzahlung als festgesetzt. Der § 82 Abs. 2 und 3 des Abgabenverfahrensgesetzes, i.d.F., LGB1.Nr. 3/1992, gilt sinngemäß.

(4) Erreicht die monatliche Steuerschuld nicht den Betrag von S 100,--, wird die Getränkesteuer nicht eingehoben. Abgabepflichtige, die glaubhaft machen, daß sie diese Grenze nicht überschreiten, sind so lange von der Aufzeichnungs-, Ermittlungs- sowie Erklärungspflicht (§§ 5 und 6) befreit, als die Steuerschuld unterhalb dieser Grenze bleibt.

§ 5

Ermittlung der Steuerschuld

(1) Der Steuerschuldner hat über alle von ihm in einem Kalendermonat an den Abnehmer erfolgten Lieferungen von Getränken und Speiseeis sowie über die daraus erzielten Erlöse Aufzeichnungen zu führen und danach die Steuerschuld zu ermitteln.

(2) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Gemeinde diesem die Ermittlung der Steuerschuld aufgrund des in einem Kalendermonat erfolgten Wareneinsatzes oder Wareneinganges bewilligen. Eine derartige Bewilligung setzt voraus, daß die Ermittlung und Einhebung der Steuer dadurch einfacher und das Steuerergebnis nicht wesentlich verändert wird. Wird die Steuerschuld nach dem Wareneinsatz bzw. Wareneingang ermittelt, darf der Steuerschuldner für Schwund 2 v.H., ist der Steuerschuldner ein Gastgewerbetreibender 4 v.H. der Bemessungsgrundlage außer Ansatz lassen. Liegt beim Steuerschuldner Eigenverbrauch vor, kann dieser die Bemessungsgrundlage pauschal um weitere 2 v.H. kürzen.

§ 6

Getränkesteuererklärung

Über die gemäß § 5 ermittelte Steuerschuld hat der Steuerschuldner bis Ende März des folgenden Jahres der Gemeinde eine Jahreserklärung (Getränkesteuererklärung) vorzulegen. Die Getränkesteuererklärung hat zumindest Angaben über die monatlichen Bemessungsgrundlagen und Steuerschulden,

getrennt für alkoholhaltige und alkoholfreie Getränke sowie für Speiseeis, zu enthalten. Es sind hierfür die von der Gemeinde aufgelegten Vordrucke zu verwenden.

§ 7

Vereinbarungen mit Steuerschuldnern Erfolgen steuerpflichtige Lieferungen nur vorübergehend, kann die Abgabenbehörde mit dem Steuerschuldner eine besondere Vereinbarung (z.B. Ermittlung oder Fälligkeit der Steuer, Steuerhöhe) treffen, wenn dadurch eine Verwaltungsvereinfachung erreicht und das Steuerergebnis nicht wesentlich verändert wird.

Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt mit 1.10.1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Getränke- und Speiseeisabgabeordnung der Gemeinde Vandans vom 27.2.1992 außer Kraft. Auf Tatbestände, die vor diesem Zeitpunkt verwirklicht wurden,

ist die zum jeweiligen Zeitpunkt in Kraft gestandene Getränkesteuerverordnung weiterhin anzuwenden.

-10-

9. Das von Gemeindevorstand Dr. Klaus Rehor am 7.7.1993 an die Gemeinde Vandans verfaßte Schreiben wird den Anwesenden durch Verlesung zur Kenntnis gebracht.

Dr. Klaus Rehor bringt darin zum Ausdruck, daß der derzeit gültige Gemeindevorstandsvertrag in vielen Passagen als "sittenwidrig" klassifiziert werden müsse und damit dringend einer Überarbeitung bedürfe. Im übrigen überfordere die steigende Patientenanzahl allmählich seine Leistungsgrenzen.

Er ersuche deshalb die Gemeindevertretung, baldmöglichst bei der Vorarlberger Gebietskrankenkasse bzw. der Ärztekammer um die Niederlassung eines weiteren Praktikers einzukommen. Sollte dieses Bemühen der Gemeinde einerseits und die Überarbeitung des Gemeindevorstandsvertrages andererseits nicht die erhofften Verbesserungen erbringen, stehe er für eine Verlängerung des Gemeindevorstandsvertrages ab 1. Oktober 1994 nicht mehr zur Verfügung.

In der Folge ergibt sich über die Anregungen des Gemeindevorstandes eine rege Diskussion. Bgm. Burkhard Wachter, GR Wolfgang Violand, GR Josef Tschöfen, GV Manfred Vallaster und GV Ernst Stejskal bringen in ihren Wortmeldungen zum Ausdruck, daß der Wunsch des Gemeindevorstandes auf Niederlassung eines weiteren Kollegen respektiert und akzeptiert werden müsse, zumal die ärztliche Versorgung damit weiter optimiert werde. Ebenfalls stehe außer Diskussion, daß der derzeit gültige Gemeindevorstandsvertrag einer Modifizierung bedürfe, wenngleich von "Sittenwidrigkeit" nicht die Rede sein könne. Der gegenständliche Vertrag sei damals von beiden Vertragspartnern im Wissen um die daraus resultierenden Verpflichtungen und Konsequenzen angenommen worden.

GV Dr. Gernot Hämmerle bringt seinerseits zum Ausdruck, daß die Niederlassung eines weiteren Praktikers aus seiner Sicht nicht unterstützt werden könne, auch wenn damit eine unbestrittene Verbesserung der ärztlichen Versorgung verbunden sei. Jede zusätzliche Arztstelle sei mit enormen Kosten für die Gebietskrankenkasse verbunden. Es sei daher nur mehr eine Frage der Zeit, wie lange diese immer wieder praktizierte Vorgangsweise auch tatsächlich finanziert werden könne. Im übrigen zeige sich, daß mit einem Praktiker pro 1.800 Einwohner das Auslangen gefunden werden könne. Das Montafon sei daher mit den bereits tätigen Praktikern ausreichend versorgt.

Mit einer Gegenstimme (GV Dr. Gernot Hämmerle) befürwortet die Gemeindevertretung die sofortige Einbringung eines Antrages bei der Vorarlberger Gebietskrankenkasse bzw. der Ärztekammer auf Niederlassung eines weiteren Praktikers.

Ungeachtet dessen soll im Einvernehmen mit der Ärztekammer, der Vorarlberger Landesregierung und dem Gemeindeverband auch eine Überarbeitung bzw. Modifizierung der bestehenden Gemeindearztverträge angestrebt werden.

10. Der Bürgermeister berichtet, daß am 22. August 1993 mit großem Erfolg die 2. Montafoner Handwerksausstellung in Vandans zu Ende gegangen sei. Er wolle daher die Gelegenheit nützen, dem anwesenden Obmann der WIGE Vandans, GV Franz Bitschnau,

öffentlich Dank und Anerkennung für seinen großen persönlichen Einsatz um das Zustandekommen dieser Großveranstaltung zu zollen. Ferner bitte er, diesen Dank auch an die übrigen Mitarbeiter und Mitglieder des Ausschusses weiterzugeben.

-11-

- das Theater für Vorarlberg in der kommenden Spielsaison nicht mehr in Vandans gastieren werde und der Marktgemeinde Schruns den Vorzug eingeräumt habe. Selbstverständlich werde man aber weiterhin bemüht sein, das Kulturangebot durch Alternativveranstaltungen attraktiv zu halten.

- am heutigen Tage die kommissionellen Verhandlungen zu den Projekten "Hangrutschung Brunnentobel" und "Bachräumung Vensertobel" stattgefunden haben. Beim Projekt "Brunnentobel" sei hinsichtlich der geforderten Aufforstungsfläche mit der Agrargemeinschaft Tschöppen noch keine Einigung erzielt worden. Das übrige Verhandlungsergebnis könne aber als zufriedenstellend bezeichnet werden.

- bei der Realisierung des Kanal Stranges "G" im Bauabschnitt 03 unerwartete Verzögerungen eingetreten seien, nachdem die Fam. Gottlieb und Margit Bitschnau die Querung ihres Grundstückes trotz ursprünglicher Zusage verweigert habe. In dankenswerter Weise habe dann die Fam. Anton und Reinhilde Wachter einer Inanspruchnahme ihres Grundstückes mittels Durchpressung zugestimmt. Der Mehraufwand, bedingt durch die Umtrassierung, belaufe sich auf rd. 60 - 70.000,-- Schilling.

- das Projekt "Zentrumsverbauung SPAR" nunmehr durch die NÄGELE Wohnbau-GesmbH. und die VOGEWOSI realisiert werde. Inwieweit eine generelle Neuplanung erfolgen müsse, sei derzeit nicht abschätzbar. Das gegenständliche Projekt solle aber jedenfalls nach dem Willen der Betreiber noch im kommenden Winter in Angriff genommen werden.

- die VOGEWOSI nunmehr auch grünes Licht zur Verwirklichung der Wohnanlage "Dauner" gegeben habe. Innert der nächsten Tage habe die VOGEWOSI

die Baueingabe an die Gemeinde in Aussicht gestellt. Bei optimalen Voraussetzungen könne nunmehr gehofft werden, die Bauarbeiten im kommenden Frühjahr in Angriff nehmen zu können.

- die Vorarlberger Landesregierung mit Schreiben vom 9.8.1993 der Gemeinde Vandans mitgeteilt habe, daß nach Fertigstellung der erforderlichen Vermessungsarbeiten im September 1993 für die von der Gemeinde St. Anton geforderte Rechtsabbiegespur an der B 188 ein entsprechendes Projekt ausgearbeitet werde. Vorbehaltlich der Genehmigung durch das Bundesministerium könne aber mit einer Realisierung dieses Vorhabens im Laufe des Jahres 1994 gerechnet werden.

- die Erstellung des behindertengerechten Zuganges an der Südwestseite des Gemeindeamtes bei gleichzeitiger Neuerstellung eines weiteren Zuganges vom Parkplatz zur Pfarrkirche und der Ausführung einer Grünfläche zwischen diesen beiden Zugängen tatsächliche Kosten von S 337.276,-- verursacht habe. Die Andeutungen im Zusammenhang mit der Beratung des Rechnungsabschlusses 1992, die Platz- und Weggestaltung habe Kosten von rd. S 600.000,-- erfordert, sei daher unrichtig und haltlos. In den Gesamtkosten von rd. S 337.000,-- sei überdies ein Kostenanteil von rd. S 86.000,-- für Vorarbeiten des Gemeindebauhofes enthalten.

Unter Punkt "Anfälliges" bemängelt GV Manfred Vallaster die allem Anschein nach unzureichende Aufräumung nach Aufbahrungen in der Friedhofskirche.

Der Bürgermeister erklärt daraufhin, daß das Bestattungsunternehmen

-12-

Jodok Marent zur Durchführung dieser Aufräumarbeiten verpflichtet sei. Wenn die Aufräumung tatsächlich nur mangelhaft vorgenommen werde nehme man dies zum Anlaß, mit dem Bestattungsunternehmen Jodok Marent neuerliche Gespräche zu führen.

GV Ernst Stejskal ersucht um Aufklärung, wer für die Beschädigung des Garagentores am 19.8.1993 beim Feuerwehrgerätehaus verantwortlich sei. Über Ersuchen des Vorsitzenden nimmt GR Josef Tschofen zur gegenständlichen Frage Stellung und gibt zu verstehen, daß die Beschädigung durch das Zusammentreffen mehrerer unglücklicher Umstände verursacht worden ist und ein fahrlässiges Verhalten des Fahrers nicht konstruiert werden könne. Allfällige Schulungsmängel könne man jedenfalls ausschließen. Weiters ersucht GV Ernst Stejskal das Zurückschneiden der Hecken im Bereich des Gehsteiges beim Wohnhauses Nr. 191 zu veranlassen.

GV Franz Bitschnau bedankt sich bei der Gemeindevertretung für die der Wirtschafts- und Gewerbegemeinschaft gewährten Unterstützungen im Zusammenhang mit der 2. Montafoner Handwerksausstellung. Leider habe der Besucherandrang nicht den Vorstellungen des Veranstalters entsprochen. Er bitte daher die Gemeindevertretung um Übernahme zusätzlicher Kosten für Abräum- und Aufräumarbeiten durch Bedienstete des Gemeindebauhofes.

GV Manfred Vallaster ersucht um Auskunft, inwieweit das Gerücht zutreffe,

daß die Vergabe der Genossenschaftsjagd für den Zeitraum 1994/2000 bereits getätigt worden sei. Der Vorsitzende bestätigt in seiner Antwort,

daß im Jagdausschuß der Genossenschaftsjagd die Neuvergabe tatsächlich bereits beschlossen worden sei. Der Jagdausschuß habe damit von seinem Recht, die Jagd in der sogenannten "freien Vergabe" zu vergeben,

Gebrauch gemacht. Im übrigen könne davon ausgegangen werden, daß der Jagdausschuß mit dem neuen Jagdpächter eine gute Wahl getroffen habe und auch der finanzielle Erlös beträchtlich über dem bisherigen liege.

Diese freie Vergabe sei außerdem im Einvernehmen mit dem Stand Montafon als größten Grundeigentümer getätigt worden.

Letztlich ersucht GV Manfred Vallaster um Information, auf welchen Umständen die angebliche Konfrontation zwischen Tourismusleiter Hubert Stuppnik und einzelnen Dienststellen der Vorarlberger Illwerke AG beruhe.

Der Bürgermeister stellt dazu fest, daß hinsichtlich der Beistellung von Werbefotos aus dem Schigebiet Golm tatsächlich unterschiedliche Meinungen zwischen dem Tourismusbüro einerseits und der Vorarlberger Illwerke andererseits vorherrschten. Dies habe dann unter anderem auch dazu geführt, daß die Vorarlberger Illwerke nicht mehr um Einschaltung eines Werbeinserates in der Gästezeitung ersucht worden sei. Zwischenzeitlich habe mit den Vorstandsdirektoren der Vorarlberger

Illwerke AG ein klärendes Gespräch stattgefunden. Die Angelegenheit könne daher als erledigt betrachtet werden. Auch habe der Tourismusleiter entsprechende Instruktionen über sein künftiges Verhalten der Vorarlberger Illwerke gegenüber erhalten.

Im übrigen stelle er fest, daß das Nichtaufstellen einer Informationstafel am Lünensee in keinem Zusammenhange mit der vorangeführten Kontroverse stehe.

11. Über Ersuchen des Vorsitzenden ergreift GV Manfred Vallaster das Wort und vertritt die Auffassung, daß die Stellungnahme des Gemeindevorstandes vom 22. Juli 1993 angesichts des sich formierenden Widerstandes neu überdacht werden solle. Das geplante Einkaufszentrum habe auch für das

-13-

Montafon nicht unterschätzbare Auswirkungen und gefährde damit auch die vorhandenen Nahversorgungsbetriebe in den Talschaften.

Der Bürgermeister weist in seiner Antwort darauf hin, daß der Gemeindevorstand einstimmig zur Auffassung gelangt sei, daß gegen den von der Vorarlberger Landesregierung beschlossenen Entwurf für eine Verordnung über die Zulässigkeitserklärungen der Widmung von besonderen Flächen für ein Einkaufszentrum in Bludenz kein Einwand erhoben werden soll. Weiters habe der Gemeindevorstand in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen,

daß sich die verkehrsmäßige Erschließung der gegenständlichen "Gassner-Gründe" äußerst unbefriedigend darstelle und eine attraktive Anbindung an den öffentlichen Verkehr gänzlich fehle. Nachdem die Einspruchsfrist bereits am 10.9.1993 abgelaufen sei, sehe er keinen Sinn mehr in einer neuerlichen, allenfalls überarbeiteten Stellungnahme. Dieser Ansicht schließt sich sodann auch die Gemeindevertretung einstimmig an und nimmt angesichts des bereits verstrichenen Einspruchstermines Abstand von einer neuerlichen Stellungnahme.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, dankt der Vorsitzende allen für das Kommen und die aktive Mitarbeit und schließt um 23.05 Uhr die Sitzung.

Für die Richtigkeit
Ausfertigung:

Der Vorsitzende: der

Ktonr.: 1/029000-002000 AMTSGEBAUDE Bu-Jahr: 1992 Journal: 25 Seite: 202
STRASSEN U. PLATZE VORPLATZ GEMEINDEAMT

Erfolgswirksam 0
Aob: 0 Abt: Mbst: 0 0,00 % HH-Uberschr.: 1 HQ: 70 RQ: 0 Zi: 0 Zu: 0 Vg: 0 Nebenkt:

Bkz	Buch.Dat	Belegnr	Bel.Dat	BS	Zw	Lieferant	Lief.Kurz	Buchungstext	4.ZL	Fäll.Dat	UK	Mbst-Betrag	S o L L	1.Nebenk.
SA	31.07.92	3311	22.07.92	SO	RV			ZECH-KIES F.RANDST.					1.389,15	—
SA	31.07.92	3315	22.07.92	SO	RV			JSE-DIV.ABFLUSSROHRE					1.474,23	—
SA	31.08.92	3580	04.08.92	SO	RV			NAGELE-WASSERRINNEN					8.311,62	—
SA	31.08.92	3629	11.08.92	SO	RV			VONB.-RÜTTELAGGREGAT					294,00	—
SA	31.08.92	3630	11.08.92	SO	RV			VONB.-1M3 FERT.BETON					1.366,20	—
SA	31.08.92	3631	11.08.92	SO	RV			VONB.-BET.ROHRE+DECK					4.826,40	—
SA	31.08.92	3632	11.08.92	SO	RV			MALL.-PFLASTERUNG					16.389,80	—
SA	31.08.92	3632	11.08.92	SO	RV			MALL.-PFLASTERUNG					16.389,80	—
SA	31.08.92	3633	11.08.92	SO	RV			MALL.-PFLASTERUNG					16.389,80	X
SA	31.08.92	3635	11.08.92	SO	RV			WACHT.-KOMPR.+HAMMER					960,00	—
SA	31.08.92	3737	26.08.92	SO	RV			JAG-DIV.MAT.VORPLATZ					3.580,16	—
SA	15.09.92	3887	08.09.92	SO	RV			WACHT.-AUSKOFFERN					7.566,00	—
SA	15.09.92	3887	08.09.92	SO	RV			WACHT.-STAMPFERMIETE					783,88	—
SA	15.09.92	3887	08.09.92	SO	RV			WACHT.-STAMPFERMIETE					783,88	—
SA	15.09.92	3887	08.09.92	SO	RV			WACHT.-STAMPFERMIETE					420,00	—
SA	15.09.92	3887	08.09.92	SO	RV			WACHT.-ASPHALTFRÄSE					1.440,00	—
SA	15.09.92	3889	08.09.92	SO	RV			RAIFF.-20 KG GRASSAM					877,80	—
SA	15.09.92	3891	08.09.92	SO	RV			VONB.-SCHACHTAUFSATZE					468,00	—
SA	15.09.92	3893	08.09.92	SO	RV			VONB.-ZWINGEN,AGGREG					372,48	—
SA	30.09.92	3992	24.09.92	SO	SP			BITSCH.-BEET SCHODER					1.786,16	—
SA	30.09.92	4130	29.09.92	SO	RV			MALL.-PFLASTERARB.					137.429,64	X
SA	15.10.92	4166	07.10.92	SO	SP			EGELE-AURENBELEUCHT					37.672,87	X
SA	20.11.92	4557	10.11.92	SO	RV			WACHT.-RÜTTELPLATTE					480,00	—
SA	20.11.92	4769	17.11.92	SO	RV			VIV-70M BEL.KABEL					1.205,40	X
BRU	31.12.92	3460	25.08.92	SO	KA			EGELE-BEH.GER.ZUGANG					8.149,38	X
BRU	31.12.92	3935	11.09.92	SO	RV			SCHOD.-BEH.GER.ZUG.					14.089,86	—
BRU	31.12.92	6285	31.12.92	SO	RV			SCHOD.-FLICKSCHOTT.					931,20	—

Gesamtsumme ***** 251.480,35*

Summe Rechnung	Bestellung	Int.Best.	Voranschl.Lfd	1.Nachtrag	2.Nachtrag	3.Nachtrag	Gesamt VA	Kreditrest
251.480,35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	251.480,35-
Vergütungen	Überschreit.	Übertragung.	VA.Nächst.Jahr	Erg.Vorjahr			VA.Lt.HUB	Kredr.Lt.HUB
0,00	0,00	0,00	10.000,00	30.712,40			0,00	251.480,35-

KOSTENZUSAMMENSTELLUNG - VORPLATZ GEMEINDEAMT IM JAHRE 1992:

X = Pflastererarbeiten	S 153.819,--
- = Wasserleitung u. Tagwasserbe- seitigung	S 23.230,--
X = Beleuchtung	S 38.878,--
- = Sonstige diverse Leistungen (Behindertenger. Zugang auskoffern u. Kiesplanie, Asphalt fräsen, Humus- u. Flickschottertransport)	S 35.553,--
Fremdleistungen - Gesamtkosten	S 251.480,--
Gemeindearbeiter - Stundenaufw.	S 85.796,--
GESAMTKOSTEN 1992	S 337.276,--